

# Anlage 1: Onlinezugangsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (<http://www.gesetze-im-internet.de/ozg/>) sieht vor, dass ein Katalog von 575 Bundes-, Landes- und Kommunalleistungen über Onlineportale des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden müssen. Der Stichtag für die Umsetzung des OZG ist der 1.1.2023. Kommunen sind zwar nicht selbst verpflichtet Onlineportale aufzubauen, oder Leistungen selbst elektronisch umzusetzen. Allerdings sind sie als ausführende Organe von Bundes- und Landesleistungen in der Pflicht auf den Landesportalen vertreten zu sein.

In Baden-Württemberg baut und betreibt das Land über das Innenministerium, die Komm.One und die BitBW das Onlineportal „Service BW“ (<https://service-bw.de>). Aus diesem können die Kommunen die Leistungen in ihrer Verantwortung, nach Vorlagen des Landes, sog. „Standardprozessen“, anbieten. Bei einem Standardprozess definiert das Land den gesamten Ablauf einer Antragsstellung, dieser muss dann von der Kommune mit spezifischen Parametern versehen werden und kann dann der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise hat das Land einen Standardprozess „Hund anmelden“ geschaffen der in allen Kommunen gleich ablaufen sollte. Die Parameter die von der Kommune einzustellen sind, sind die Gebührenhöhe und Gebührenklassen, sowie an welche Stelle in der Verwaltung die Anmeldung versendet wird.

Weicht ein in einer Kommune angewendeter Prozess für die Erbringung einer OZG-Leistung erheblich von der durch den entsprechenden Standardprozess definierten Norm ab, so kann die Kommune einen eigenen Prozess entwickeln. Das gleiche ist für Leistungen möglich die die Kommune gerne außerhalb des OZG-Leistungskatalogs anbieten möchte. Diese Verfahrensweise ist allerdings sehr aufwendig und sollte nur nach ausgiebiger Kosten-Nutzen-Analyse eingeschlagen werden.